Satzung des Skiclub Heinsberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Skiclub Heinsberg“. Er hat seinen Sitz in Kirchhundem-Heinsberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. führen. Das Gründungsdatum ist das Datum der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports, des Breitensports sowie der Jugendarbeit. Besonders die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins soll dazu dienen, den Gemeinschafts- und Familiensinn zu fördern.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
b) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
c) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
d) Die Mitgliedschaft endet:
    - mit dem Tod des Mitglieds
    - durch Austritt des Mitglieds
    - durch Ausschluss aus dem Verein
e) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres eingereicht sein. Der Beitrag für das betreffende Jahr ist komplett zu entrichten.
f) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser, schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
g) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu gewähren. Über den Einspruch entscheidet eine

Mitgliederversammlung, wobei die Abstimmung in geheimer Wahl zu erfolgen hat.

§ 4 Beiträge

a) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
b) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.11. und endet jeweils am 31.10. eines Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, im 4. Quartal abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der WP und der WR sowie an den Bekanntmachungstafeln in der Dorfmitte.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder
- mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 7 Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   1) 1. Vorsitzende/r
   2) 2. Vorsitzende/r
   3) Kassierer/in
   4) 2. Kassierer/in
   5) Geschäftsführer/in
   6) 2. Geschäftsführer/in
   7) Beisitzer

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Kassierer, vertreten. (Vertretung gemäß § 26 BGB)
c) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
d) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
f) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
g) Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar zeitversetzt in folgender Reihenfolge:

   - 1. Vorsitzender
   - 2. Kassierer
   - 1. Beisitzer
   - 4. Beisitzer

   im darauffolgenden Jahr:

- 1. Kassierer
- 2. Geschäftsführer
- 3. Beisitzer

im darauffolgenden Jahr:

- 1. Geschäftsführer
- 2. Beisitzer
- 2. Vorsitzender
- 5. Beisitzer

In der Gründungsversammlung sind alle Vorstandsmitglieder zu wählen. Die erste Gruppe wird für die Dauer von 3 Jahren, die zweite Gruppe für die Dauer von 1 Jahr und die dritte Gruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt, so dass sich für die nächsten Wahlen obige Reihenfolge ergibt.

§ 8 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins ist vor der Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen. Diese erteilen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im Wechsel:
- in Jahren mit gerader Endzahl: 1. Kassenprüfer
- in Jahren mit ungerader Endzahl: 2. Kassenprüfer

Die sofortige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Dorf AG e.V.. Diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit im Dorf, zu verwenden. Löst sich die Dorf AG auf, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.
b) Als Liquidator werden der/die Vorsitzende oder eine andere Person des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.

(Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 17.02.2005)

Satzungsänderung
- § 7 Der Vorstand -
(gemäß Beschluss der JHV vom 16.11.2012)

§ 7 Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   1) 1. Vorsitzender
   2) 2. Vorsitzender
   3) Kassierer
   4) Geschäftsführer

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Kassierer, vertreten (Vertretung gemäß § 26 BGB).

c) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

d) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

f) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

g) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

   - 2. Kassierer
   - 2. Geschäftsführer
   - Bis zu 5 Beisitzer
   - der geschäftsführende Vorstand gem. Buchstabe a)

   Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung der Vereinsaufgaben. Die Bestimmungen zu Buchstabe c), d) und e) gelten entsprechend.

h) Alle Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20.02.2013)